



## **Hinweise zum Erstellen eines Antrags auf Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 39 Bundesnaturschutzgesetz**

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Das Umwelt- und Naturschutzamt kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag und im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG erteilen. Voraussetzung ist, dass eine unzumutbare Belastung glaubhaft nachgewiesen wird und eine vorzeitige Beseitigung der Vegetation mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Beachten Sie, dass für eine Fällung während der Vegetationsperiode ein ornithologisches Gutachten durch eine fachkundige Person erstellt werden muss.

### **Für eine Bearbeitung des Antrags müssen folgende Informationen angezeigt werden:**

- 1) Angaben zum/zur Vorhabenträger\_in, evtl. Nennung einer bevollmächtigten Person sowie bei Abweichung Angaben zum/zur Zahlungspflichtigen
- 2) Angaben zum betroffenen Grundstück sowie des zu entfernenden Gehölzbestandes (Lageplan o.ä. mit Einzeichnung und Angaben zu den betroffenen Gehölzen)
- 3) Beschreibung des Bauvorhabens
- 4) Begründung:
  - Aufzeigen einer unzumutbaren Härte mit einer Begründung weshalb die Schnitt- bzw. Fällarbeiten nicht erst nach der Vegetationsperiode umgesetzt werden können
  - Welche Alternativen bestehen und weshalb sind auch diese nicht zumutbar?
  - Weshalb konnten die Schnitt- bzw. Fällarbeiten trotz sorgfältiger Bauablaufplanung nicht bereits vor Beginn der Vegetationsperiode umgesetzt werden?

Für die Feststellung einer unzumutbaren Belastung sind Unterlagen, wie beispielsweise Bauablaufpläne bzw. Bauzeitpläne etc., hilfreich. Diese können dem Antrag in Kopie beigelegt werden.

- 5) Kopie der Baugenehmigung bzw. der Mitteilung über ein Freistellungsverfahren müssen dem Antrag beigelegt werden. Es ist in jedem Fall erforderlich das Geschäftszeichen der Bauaufsicht zu benennen.
- 6) Kopie der Baumfällgenehmigung muss dem Antrag beigelegt werden, sofern Bäume betroffen sind, welche nach der Baumschutzverordnung Berlin (BaumSchVO) geschützt sind.

Das Formular für die Antragsstellung finden Sie auf der Internetseite des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg unter:

<http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/naturschutz/befreiungsantrag.pdf>

**Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim Umwelt- und Naturschutzamt:**

Frau Schulte-Bernd für den Bezirksteil Schöneberg

Tel.-Nr.: 030/90277 3859, E-Mail: [Alide.Schulte-Bernd@ba-ts.berlin.de](mailto:Alide.Schulte-Bernd@ba-ts.berlin.de)

Frau Habelt für den Bezirksteil Marienfelde

Tel.-Nr.: 030/90277 7028, E-Mail: [Christina.Habelt@ba-ts.berlin.de](mailto:Christina.Habelt@ba-ts.berlin.de)

Frau Piekorz für die Bezirksteile Lichtenrade, Mariendorf und Tempelhof

Tel.-Nr.: 030/90277 6741, E-Mail: [Annette.Piekorz@ba-ts.berlin.de](mailto:Annette.Piekorz@ba-ts.berlin.de)

**Die erforderlichen Anzeigen, Unterlagen und Nachweise übersenden Sie bitte an das**

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg  
Umwelt- und Naturschutzamt  
Tempelhofer Damm 165  
12099 Berlin

Fax: 030/90277-7386  
E-Mail: [umwelt@ba-ts.berlin.de](mailto:umwelt@ba-ts.berlin.de)

**Hinweise**

Für die Bearbeitung eines Befreiungsantrages werden gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit §§ 1, 3 Umweltschutzgebührenordnung nach Tarifstelle 6014 der Anlage Gebühren erhoben, die einen Gebührenrahmen von 72 bis 1440€ vorsieht.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht beim Eingang des Antrages. Diese ist anteilig auch im Falle einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages zu entrichten.

Ein Nachweis über die persönliche Gebührenfreiheit nach § 2 Umweltschutzgebührenordnung wird nur berücksichtigt, wenn dem Antrag dessen Kopie beiliegt.

Für Bäume, welche nach Berliner Baumschutzverordnung geschützt sind, muss zusätzlich ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 der Baumschutzverordnung Berlin gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung kann nur ausgestellt werden, sofern eine Baumfällgenehmigung vorliegt.

Die anerkannten Naturschutzverbände sind nach Maßgabe des § 45 Naturschutzgesetz Berlin mit angemessener Fristsetzung an der Entscheidung zu beteiligen. Die Verbände können zudem Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg finden Sie auf unserer Webseite [www.berlin.de/ba-ts/umnat](http://www.berlin.de/ba-ts/umnat) unter dem Punkt **Datenschutzhinweis**.

Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

**Rechtsgrundlagen:**

**BaumSchVO\*** Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11.01.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.05.2019 (GVBl. S. 272)

**BNatSchG\*** Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten Vom 6. November 2019 (GVBl.S. 735)

**UGebO** Verwaltungsgebührenordnung vom 24.11.2009 (GVBl. 2009 S. 707,894) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.01.2020 (GVBl. S. 22)

---

\* Gesetzestexte im Internet unter

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/natur-und-gruen/naturschutz-landschaftsplanung/>

**Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin**

Abt. Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport  
Umwelt- und Naturschutzamt  
Stand: 22.01.2021



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin  
Abteilung Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport  
Umwelt- und Naturschutzamt  
Tempelhofer Damm 165  
12099 Berlin

Fax: 030/ 90277-7386

E-Mail: [umwelt@ba-ts.berlin.de](mailto:umwelt@ba-ts.berlin.de)

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz  
von den Verboten des § 39 Bundesnaturschutzgesetz**

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Im Einzelfall kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den zuvor benannten Verboten erteilt werden.

**1. Vorhabenträger\_in**

**a) Antragsteller\_in**

(Name, Anschrift, Kontakt)

**b) Bevollmächtigte\_r bzw. Ansprechpartner\_in**

(Name, Anschrift, Kontakt)

wie unter 1a

**Hinweis:**

Weicht die zahlungspflichtige Person vom/von der Antragssteller\_in ab, so ist diese Information schriftlich diesem Antrag beizufügen.

## 2. Grundstück

**a) Betroffenes Grundstück**  
(Anschrift)

wie unter 1a

**b) Betroffener Gehölzbestand**

**Hinweis:**

Listen Sie hier bitte alle Baum- und Strauchstrukturen auf, welche von dem Bauvorhaben betroffen sind. Fügen Sie dem Antrag einen Lageplan bei, in welchem der betroffene Gehölzbestand maßstabsgerecht eingezeichnet ist. Machen Sie Angaben zur Art und zur Maße. Bei

- Hecken zur Höhe, Breite, Länge
- Bäumen zur Höhe, Kronendurchmesser, Stammumfang in 1,30m Höhe

## 3. Beschreibung des Bauvorhabens

**a) Art des Bauvorhabens und Baubeginn (bitte Bauzeitenplan als Anlage beifügen)**

#### 4. Begründung

**Hinweis:**

Bei der Begründung ist auf die Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz für eine Befreiung einzugehen.

Geben Sie bitte insbesondere Auskunft zu:

- Warum liegt in Ihrem Fall eine unzumutbare Belastung vor?
- Welche Alternativen bestehen und warum sind auch diese nicht zumutbar?
- Weshalb konnten die Schnitt- bzw. Fällarbeiten trotz sorgfältiger Bauablaufplanung nicht bereits vor der Vegetationsperiode (1. März - 30. September) umgesetzt werden?
- Weshalb kann mit den Schnitt- bzw. Fällarbeiten nicht bis zum 1. Oktober gewartet werden?

Hilfreich für die Feststellung einer unzumutbaren Belastung sind in Einzelfällen Informationen über den Zweck des Bauvorhabens, Bauablaufpläne bzw. Bauzeitpläne, etc. Diese können dem Antrag in Kopie beigelegt werden.

#### 5. Baugenehmigung

##### a) Baugenehmigung

- Die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben ist bereits erteilt.  
(Fügen Sie dem Antrag bitte eine Kopie bei)

Bemerkung:

##### b) Freistellungsverfahren

- Bei dem o.g. Bauvorhaben handelt es sich um ein Freistellungsverfahren nach § 63 Baugesetzbuch

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

**Hinweis:**

Eine Befreiung kann nur erteilt werden, sofern baurechtlich eine Genehmigung vorliegt.

Bei einem Freistellungsverfahren ist der/die Antragssteller\_in eigenständig in der Verantwortung das materielle Baurecht einzuhalten.

## 6. Baumfällgenehmigung

- Baumfällgenehmigung ist bereits erteilt worden (Fügen Sie bitte eine Kopie anbei)
- Baumfällgenehmigung ist nicht erforderlich, da der betroffene Bestand nicht nach Baumschutzverordnung Berlin geschützt ist
- Sonstiges:

### Hinweis

Für Bäume, welche nach Berliner Baumschutzverordnung geschützt sind, muss zusätzlich ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 der Baumschutzverordnung Berlin gestellt werden. Eine Befreiung kann nur ausgestellt werden, sofern eine Baumfällgenehmigung vorliegt.

## 7. Gebühren

Mir ist bekannt, dass für die Bearbeitung dieses Befreiungsantrages gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit §§ 1, 3 Umweltschutzgebührenordnung nach Tarifstelle 6014 der Anlage Gebühren erhoben werden, welche einen Gebührenrahmen von 72 bis 1440€ vorsieht.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht beim Eingang des Antrages. Diese ist anteilig auch im Falle einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages zu entrichten.

Ein Nachweis über die persönliche Gebührenfreiheit nach § 2 Umweltschutzgebührenordnung wird nur berücksichtigt, wenn dem Antrag dessen Kopie beiliegt.

### Allgemeine Hinweise

Die anerkannten Naturschutzverbände sind nach Maßgabe des § 45 Naturschutzgesetz Berlin mit angemessener Fristsetzung an der Entscheidung zu beteiligen. Die Verbände können zudem Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen.

Beachten Sie, dass für eine Fällung während der Vegetationsperiode ein ornithologisches Gutachten durch eine fachkundige Person erstellt werden muss.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg finden Sie auf unserer Webseite [www.berlin.de/ba-ts/umnat](http://www.berlin.de/ba-ts/umnat) unter dem Punkt **Datenschutzhinweis**. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Anlagen, Listen Sie hier bitte die beigefügten Anlagen auf:

Datum und Unterschrift: Antragsteller\_in

### Rechtsgrundlagen:

**BaumSchVO\*** Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11.01.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.05.2019 (GVBl. S. 272)

**BNatSchG\*** Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten Vom 6. November 2019 (GVBl.S. 735)

**UGebO** Verwaltungsgebührenordnung vom 24.11.2009 (GVBl. 2009 S. 707,894) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.01.2020 (GVBl. S. 22)

\* Gesetzestexte im Internet unter

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/natur-und-gruen/naturschutz-landschaftsplanung/>